

in Standards nichts anderes festgelegt wird, folgender Brennkalender:

Monat	Einschal- t-Uhrzeit	bei ganznächtliger Brenndauer		bei halb- nächtlicher Brenndauer (Ausschaltzeit 23 Uhr)	
		Ausschalt- Uhrzeit	Gesamt- brenn- stunden	Gesamt- brenn- stunden	Gesamt- brenn- stunden
Januar	16.45	7.00	442	194	
Februar	17.30	6.30	364	154	
März	18.30	5.30	341	140	
April	19.30	4.15	263	105	
Mai	20.30	3.15	209	78	
Juni	21.00	2.45	173	60	
Juli	21.00	3.00	186	62	
August	20.00	3.45	240	93	
September	18.45	4.30	293	128	
Oktober	17.30	5.30	372	171	
November	16.30	6.15	413	195	
Dezember	16.30	7.00	450	202	

(4) Werden die Gasleuchten durch Druckwelle ein- und ausgeschaltet, legt der EVB entsprechend der zulässigen Netzbelastung die Druckhöhe und die Dauer der Druckwelle fest und vereinbart sie mit dem Abnehmer.

(5) Einrichtungen, die ausschließlich für die Straßenbeleuchtung verwendet werden, stehen — mit Ausnahme der Verrechnungsmeßeinrichtung des EVB — in der Rechtsträgerschaft des Abnehmers. Einrichtungen, die sowohl der Straßenbeleuchtung als auch der öffentlichen Energieversorgung dienen, stehen in der Rechtsträgerschaft des EVB. Übergabestellen sind bei elektrischen Straßenbeleuchtungsanlagen die Anschlußstellen an das Netz des EVB, bei Straßenbeleuchtungsanlagen für Gas die Anschlußstellen der Gasleuchten am Hauptrohr.

(6) Für die gemeinsam genutzten Einrichtungen gilt folgendes:

1. Der EVB stellt seine Einrichtungen unentgeltlich zur Verfügung. Der Abnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Straßenbeleuchtungsanlage dem EVB oder Dritten entstehen.
2. Bei Änderung des öffentlichen Versorgungsnetzes oder aus sonstigen zwingenden betrieblichen Gründen kann der EVB verlangen, daß die Straßenbeleuchtungsanlagen innerhalb einer angemessenen Frist vom Abnehmer entfernt oder geändert werden. Die Kosten hierfür trägt der Abnehmer, soweit nicht Rechtsvorschriften etwas anderes vorsehen.
3. Bei Errichtung, Änderung oder Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage kann der Abnehmer Einrichtungen des EVB nur mitbenutzen, wenn ihm das der EVB schriftlich genehmigt hat.
4. Straßenleuchten für Gas, die vom Abnehmer nicht mehr benutzt werden, können auf dessen Kosten vom öffentlichen Versorgungsnetz abgetrennt werden.

(7) Arbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen darf der Abnehmer nur in Abstimmung mit dem EVB durch dazu berechnete Hersteller vornehmen lassen. Von anderen geeigneten Arbeitskräften dürfen unbrauchbare Glühlampen, Glühkörper, Schutzglocken und

-schirme ausgewechselt sowie Beleuchtungskörper gereinigt werden.

(8) Erneuerungs- oder Unterhaltungsarbeiten an Straßenbeleuchtungsanlagen, deren Aufschub die öffentliche Energieversorgung stören kann, kann der EVB auf Kosten des Abnehmers auch ohne dessen ausdrücklichen Auftrag durchführen lassen. Der Abnehmer ist davon unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Ist die Straßenbeleuchtung mit Gasentladungslampen bestückt, ist der Blindstrom in Abstimmung mit dem EVB entsprechend den örtlichen Netzverhältnissen in der Anlage zu kompensieren, sofern nicht jede Leuchte einzeln kompensiert wird.

§13

Umstellung und Änderung des Versorgungsnetzes oder der Anschlußanlage durch den EVB

* (1) Der EVB kann zur Sicherung der öffentlichen Energieversorgung das Versorgungsnetz oder die Anschlußanlage umstellen. Umstellungen sind

1. bei Elektroenergie: Änderungen der Stromart, Spannung, Zuführungsleitung und Schutzmaßnahmen
2. bei Gas: Änderungen des Gasdrucks, der Gasart (Stadtgas in Erdgas und umgekehrt), Zuführungsleitung und Schutzmaßnahmen
3. bei Wärme: Anwendung eines anderen Energieträgers oder Änderungen des Betriebszustandes (Druck und Temperatur) des Energieträgers und der Zuführungsleitung.

Der EVB hat die Umstellung mit den Großabnehmern abzustimmen. Soweit keine Übereinstimmung erreicht wird, entscheiden die übergeordneten Organe der Vertragspartner gemeinsam.

(2) Die Kosten für die Umstellung der Anschlußanlage trägt der EVB. Die Kosten für die Umstellung der Abnehmeranlagen volkseigener Betriebe, der WB sowie staatlicher Organe und Einrichtungen sind vom Rechtsträger zu tragen. Allen übrigen Abnehmern erstattet der EVB die notwendigen Aufwendungen abzüglich der Werterhöhung, welche die Abnehmeranlage durch die Umstellung erfährt. Bei Elektroenergie- und Gasanlagen sind für die Kostentragung durch die übrigen Abnehmer die für die Haushaltabnehmer geltenden Bestimmungen* anzuwenden.

(3) Der EVB ist verpflichtet, den Abnehmern die Termine für den Beginn und den Ablauf der vorgesehenen Umstellungsarbeiten rechtzeitig, spätestens 2 Jahre vor Beginn der Umstellung, bekanntzugeben. Der Abnehmer hat die Umstellungsarbeiten in dem mit dem EVB vereinbarten Zeitraum durchzuführen. Der EVB hat dem Abnehmer den genauen Zeitpunkt der Durchführung der Umstellung einen Monat vor Beginn der Arbeiten nochmals anzuzeigen.

(4) Wird auf Verlangen des Abnehmers die Art der Zuführungsleitung geändert, z. B. von Freileitung in Kabelleitung, oder eine sonstige Änderung der bestehenden Anschlußanlage durchgeführt, so hat er außer den Änderungskosten für die Abnehmeranlage auch die für die Anschlußanlage zu tragen.

* Zur Zeit gilt: Anordnung vom 31. Januar 1961 (GBl. II Nr. 15 S. 69)